

Höchstspannungsleitungen Heide West – Polsum (Vorhaben 48), Abschnitt Mitte (Cloppenburg – Steinfurt) und Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm (Vorhaben 49), Abschnitt Mitte (Cloppenburg – Steinfurt)

Bundesfachplanung: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und §§ 42, 22 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Nachbeteiligung für die alternativen Trassenkorridorsegmente V48-38/44a und V49-25/31a bei Herzlake

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für die Vorhaben 48 (Heide West – Polsum) und 49 (Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Mitte (Cloppenburg – Steinfurt), gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 42 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Die Bundesnetzagentur hat vom 25.11.2024 bis 24.01.2025 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Auf einen anschließenden Erörterungstermin hat die Bundesnetzagentur gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 NABEG und § 18 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 42 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verzichtet. Die Beteiligten haben u.a. Hinweise und Alternativvorschläge eingereicht, aus denen die Bundesnetzagentur einen Prüfauftrag für den Vorhabenträger abgeleitet hat.

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur nach erfolgter Prüfung für den Alternativvorschlag, Trassenkorridorsegmente (TKS) V48-38/44a und V49-25/31a, Unterlagen vorgelegt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind. Diese Alternative führt gemäß den Ausführungen des Vorhabenträgers nicht zu einer Ersetzung bzw. Verschiebung des aktuellen Vorschlagstrassenkorridors.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 08.12.2025 bis einschließlich 07.01.2026. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 08.12.2025 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben48-m oder netzausbau.de/vorhaben49-m.

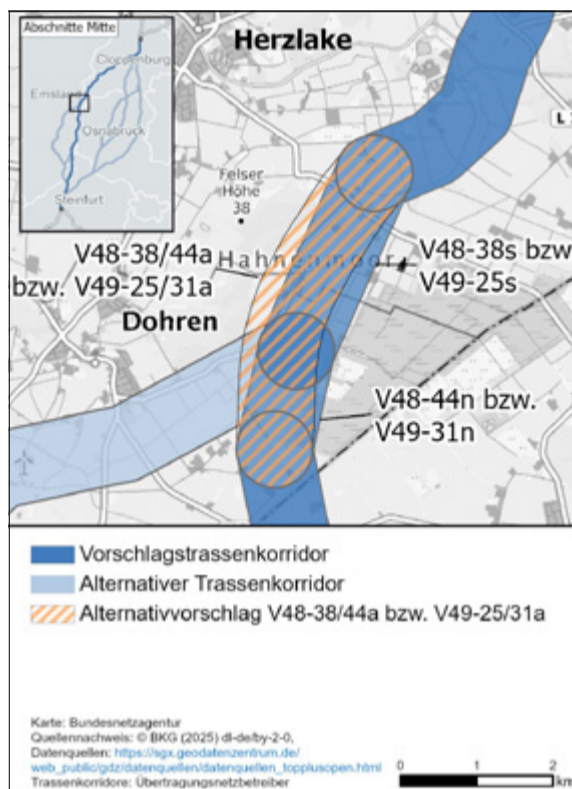
Die Bundesnetzagentur nimmt auch Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können.

Auf Verlangen beteiligter Personen, das während der Dauer der Veröffentlichung im Zeitraum vom 08.12.2025 bis zum 07.01.2026 an die Bundesnetzagentur zu richten ist, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben4849-m@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 48 oder 49, Abschnitt Mitte).

Alternative Trassenkorridorsegmente V48-38/44a und V49-25/31a

Der eingebrachte Alternativvorschlag befindet sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Herzlake im Landkreis Emsland. Es handelt sich um eine Alternative im Bereich des Vorschlagstrassenkorridors, die eine rund 250 m westlich verlaufende Ausschwenkung gegenüber dem Vorschlagstrassenkorridor darstellt.

Im Bereich der Grafelder Straße (K 244) südöstlich der Gemeinde Herzlake schwenkt die Alternative in südwestliche Richtung vom Vorschlagstrassenkorridor aus und verläuft parallel zum bisherigen Vorschlagstrassenkorridor in südliche Richtung. Südwestlich des Hahnenmoors trifft die Alternative wieder auf den Vorschlagstrassenkorridor.



Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu dieser Alternative (TKS V48-38/44a und V49-25/31a) vom Beginn der Auslegung am 08.12.2025 bis zum 21.01.2026 äußern. Die Hinweise zu der Antragskonferenz (2022) sowie die erhobenen Einwendungen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (2024/2025) bleiben vollumfänglich bestehen. Sie müssen nicht erneut eingebracht werden.

Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Die Einwendungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannte Alternative beziehen, sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an vorhaben4849-m@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 48 oder 49, Abschnitt Mitte)

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet, so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher

Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Entscheidung

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen der alternativen Trassenkorridorsegmente V48-38/44a und V49-25/31a der Vorhaben 48 und 49

Für die Verständlichkeit der eingereichten Unterlagen wird darauf verwiesen, dass sich insbesondere der rechtliche und methodische Hintergrund in den bereits im Winter 2024/25 ausgelegten Unterlagen befindet. Der Vorhabenträger hat sinvollerweise auf eine Wiederholung verzichtet, sodass sich die vorliegenden Unterlagen im Wesentlichen auf eine Ergebnisdarstellung konzentrieren. Die Aussagen in den Prüfunterlagen beziehen sich zudem schwerpunktmäßig auf den Bereich, der räumlich von dem bestehenden Verlauf (TKS V48-38/44a und V49-25/31a) abweicht. Diese Unterlagen können im Internet unter netzausbau.de/vorhaben48-m oder netzausbau.de/vorhaben49-m eingesehen werden.

Zu den auszulegenden Unterlagen:

Angaben über die Umweltauswirkungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannte Alternative beziehen, finden Sie ab Seite 19 der Prüfunterlagen.

Der vorliegende Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung enthält die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge für die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In der Raumverträglichkeitsstudie (Prüfungsunterlage ab Seite 15) wird zudem die Übereinstimmung der Trassenkorridore mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Außerdem befinden sich in der Prüfungsunterlage ab Seite 36 Angaben zur Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit, der artenschutzrechtlichen Erstschätzung, der Einschätzung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange, der Einschätzung der technischen und wirtschaftlichen Belange, sowie der Gesamtbeurteilung und dem Alternativenvergleich.

Soweit sich bereits erörterte Inhalte der § 8-Unterlagen auf die Alternative erstrecken, sind diese Unterlagen wie oben beschrieben nicht erneut ausgelegt. Auf § 22 Abs. 1 UVPG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Präsident